



Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) mit Anhang Teilinkraftsetzung Parkkartenverordnung 2025¹

Gemeindebeschluss vom 27. November 2011
mit Änderungen bis 28. September 2025²

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I Gemeindeordnung vom 26. April 1970, folgende Verordnung:

Art. 1 ¹ Zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Zweck
gleichermaßen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung
kann das Parkieren in städtischen Quartieren, unter Berücksich-
tigung der örtlichen Verhältnisse, in Anwendung der bundes-
rechtlichen Vorschriften (Blaue Zone) zeitlich beschränkt wer-
den.

² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Par-
kierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (ge-
steigerter Gemeindegebrauch) an den hierfür speziell signalisier-
ten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone (in der Regel
Postleitzahlkreis).

Art. 2 ¹ Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und An- Berechtigte
wohner erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in
der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen
eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

² In der entsprechenden Zone ansässige Geschäftsbetriebe er-
halten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwa-
gen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone.

³ Anderen von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone
gleichermaßen Betroffenen kann für einen leichten Motorwa-
gen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechen-
de Zone erteilt werden.

Art. 3 In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungs- Anzahl
Bewilligungen
bewilligungen beschränkt werden.

¹ Teilinkraftsetzung der Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewil-
ligungen (Parkkartenverordnung 2025) vom 28. September 2025 gemäss
STRB Nr. 3948 vom 3. Dezember 2025.

Die in Kraft gesetzten Bestimmungen sind im Anhang aufgeführt.

² Gemeindebeschluss vom 28. September 2025.

Geltungs-
bereich

Art. 4 ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt dazu, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

³ In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

⁴ Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte ... unbeschränkt» speziell signalisiert ist.

⁵ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Gültigkeitsdauer

Art. 5 ¹ Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

² In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Gebühren

Art. 6 ¹ Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr deckt die Kosten der Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der Parkplätze der Blauen Zonen, einschliesslich einer Pauschale für die Reinigung durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich. Soweit der Ertrag diese Aufwendungen deckt und eine angemessene Reserve sichergestellt ist, fällt ein Überschuss den allgemeinen Mitteln zu.

Gebühren-
rahmen

Art. 7 ¹ Die Jahresgebühr beträgt:

- a. zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– für eine Anwohnerparkkarte;
- b. zwischen Fr. 240.– und Fr. 360.– für eine «Car-Sharing»-Parkkarte;
- c. zwischen Fr. 300.– und Fr. 420.– für eine Gewerbeparkkarte mit Gültigkeit für ein Fahrzeug;
- d. zwischen Fr. 420.– und Fr. 540.– für eine Gewerbeparkkarte mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge.

² Die Gebühr ist im Voraus für das ganze Kalenderjahr zu entrichten. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

³ Die übrigen Gebühren betragen:

- a. zwischen Fr. 10.– und Fr. 20.– für eine Tagesparkkarte;
- b. zwischen Fr. 60.– und Fr. 100.– pro Zehnerblock Tagesparkkarten zum Sozialtarif;
- c. zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– pro Zehnerblock Früh- oder Spätschichtparkkarten;
- d. zwischen Fr. 40.– und Fr. 60.– pro Zehnerblock Frühschichtparkkarten für Taxichauffierende.

⁴ Die Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste sind von Gebühren befreit.

⁵ Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.

Art. 8 ¹ Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Parkkarten

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Art. 9 ¹ Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin von der Dienstabteilung Verkehr erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 gegeben sind. Verfahren

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 10 Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der Dienstabteilung Verkehr zu melden. Änderungen der Voraussetzungen

Art. 11 Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Entzug der Bewilligung

Art. 12 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Polizeibussen geahndet. Strafbestimmungen

Art. 13 Die Parkkartenvorschriften vom 17. April 1986 werden aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.³ Inkrafttreten

³ Inkrafttreten 1. Januar 2013.

Anhang**Teilkraftsetzung Parkkartenverordnung 2025⁴**

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) vom 28. September 2025⁵ wurden mit Stadtratsbeschluss Nr. 3948 vom 3. Dezember 2025 am 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt:

1. Abgabe in elektronischer Form (Art. 6 Abs. 2)

Erteilung

Art. 6 ¹ (...)

² Sie kann die Bewilligung abgeben:

- a. als Karte;
- b. als Vignette;
- c. in elektronischer Form.

2. Taxistandplätze (Art. 38 i. V. m. Art. 2–14)

Zuständigkeit

Art. 2 Der Stadtrat bezeichnet die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Stellen.

Daten-
bekanntgabe

Art. 3 Die für die Bewilligung zuständige Stelle kann der für die Kontrolle und Strafverfolgung zuständigen Stelle Daten über die Bewilligungen bekanntgeben.

Beschränkung

Art. 4 ¹ Der Stadtrat kann aus hinreichenden Gründen die Bewilligungen beschränken bezüglich:

- a. der Anzahl pro gesuchstellende Person;
- b. der Gesamtzahl pro Bewilligungskategorie;
- c. des Geltungsbereichs einzelner Bewilligungskategorien.

² Er kann die Zuständigkeit massvoll und stufengerecht übertragen.

Verfahren

Art. 5 ¹ Die Gesuchstellenden reichen bei der zuständigen Stelle ein begründetes Gesuch ein.

² Sie weisen ihre Berechtigung mit geeigneten Dokumenten nach.

⁴ Teilkraftsetzung der Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV) vom 28. September 2025 gemäss STRB Nr. 3948 vom 3. Dezember 2025.

⁵ vgl. Gemeindebeschluss vom 28. September 2025

Art. 6 ¹ Die zuständige Stelle erteilt die Bewilligung, sofern die Erteilung entsprechenden Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen erfüllt sind.

² Sie kann die Bewilligung abgeben:

- a. als Karte;
- b. als Vignette;
- c. in elektronischer Form.

Art. 7 Aus einer Parkierungsbewilligung ergibt sich kein An- Kein Parkplatz-
spruch auf einen Parkplatz. anspruch

Art. 8 Wer über eine Bewilligung verfügt, meldet der zuständi- Änderungen
gen Stelle Änderungen der für die Bewilligungserteilung relevan-
ten Tatsachen innert vierzehn Tagen.

Art. 9 ¹ Die zuständige Stelle erteilt eine Bewilligung für die Gültigkeitsdauer
Dauer:

- a. eines Tages;
- b. eines Jahres;
- c. einer anderen Zeitspanne, soweit diese Verordnung dies vorsieht.

² Die zuständige Stelle kann für Sonderbewilligungen gemäss Art. 40 abweichende Gültigkeitsdauern festlegen.

Art. 10 ¹ Die zuständige Stelle erhebt für die Bewilligungen Ge- Gebühren
bühren.

² Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Bewilligungskategorien innerhalb des im Anhang dieser Verordnung bestimmten Gebührenrahmens fest.

³ Die Gebühren decken die Kosten für:

- a. die Bewirtschaftung der Bewilligungen;
- b. die polizeiliche Kontrolle der Bewilligungen;
- c. die Reinigung der Parkflächen;
- d. den Unterhalt der Parkflächen.

⁴ Ein Überschuss fällt den allgemeinen Mitteln zu, wenn:

- a. der Ertrag die Aufwendungen deckt; und
- b. eine angemessene Reserve sichergestellt ist.

Ersatzbewilligung	Art. 11 Inhabende einer Jahresbewilligung erhalten kostenlos eine Bewilligung für ein Ersatzfahrzeug für höchstens dreissig Tage, wenn sich ihr Fahrzeug in Reparatur oder im Service befindet.
Rückgabe	Art. 12 Nicht mehr benötigte Jahresbewilligungen können zurückgegeben werden.
Entzug	Art. 13 Die zuständige Stelle kann die Bewilligung entziehen, wenn: a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen; oder b. sie missbräuchlich verwendet wurde.
Busse	Art. 14 ¹ Mit Busse wird bestraft, wer: a. die Bestimmungen über die Bezugsberechtigung oder über die Verwendung von Bewilligungen gemäss dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verletzt; b. ohne Bewilligung einen Taxistandplatz nutzt. ² Die straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen eidgenössischer oder kantonalen Erlasse bleiben vorbehalten.
Taxistandplatz	Art. 38 ¹ Die Nutzung von Taxistandplätzen auf öffentlichem Grund zur Aufnahme von Kundschaft erfordert: a. einen kantonalen Taxiausweis; und b. eine städtische Standplatzbewilligung. ² Die zuständige Stelle erteilt eine Standplatzbewilligung für Motorwagen mit kantonaler Taxifahrzeugbewilligung. ³ Liegt keine kantonale Taxifahrzeugbewilligung vor, ist die Standplatzbewilligung ungültig.

3. Gebührenrahmen (Art. 38 i. V. m. Anhang)

Bewilligungskategorien	Dauer	Gebührenrahmen
Art. 38 Taxistandplatz	Jahr	Fr. 360.– bis 600.–